

Gebührensatzung

zur Satzung für die Städt. Musikschule

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenarten

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1. Musikgarten 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
2. Musikalische Grundfächer: Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
Musikalische Grundausbildung 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 30 Minuten	660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 45 Minuten	552,00 €	46,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	480,00 €	40,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	408,00 €	34,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	300,00 €	25,00 €

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.
Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 75,00 € erhoben.

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 10,00 €.
Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für das Ausleihen von Noten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 10,00 €.
- c) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,00 €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Musikgarten 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
Musikalische Grundfächer: Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
Musikalische Grundausbildung 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 45 Minuten	792,00 €	66,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	708,00 €	59,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	444,00 €	37,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 10,00 €.

Die Jahresgebühr für Ensemble- und Ergänzungsfächer beträgt für Auswärtige 110,00 €.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von 10 % der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Studenten gegen Nachweis. Die Ausnahme von dem Zuschlag gilt bloß bis zum 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um 10 %,
für das dritte Familienmitglied	um 15 %,
für das vierte Familienmitglied	um 20 %
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	5 %.

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach um 10 %

und für jedes weitere Fach um jeweils weitere 5 %.

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Städt. Musikschule. Vorübergehende Abwesenheit und Unterrichtsausfall aufgrund einer Erkrankung von Lehrkräften lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen.

Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler der Städtischen Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle die Sorgeberechtigten (Eltern). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Sonderkündigungsrecht

Allen Schülern wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, welches spätestens am 31.10.2015 auszuüben ist. Alle am 01.11.2015 gemeldeten Schüler sind somit verbindlich angemeldet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Musikschule vom 01.01.2003 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 03.08.2015

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung wurde ab 05.08.2015 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, 03.08.2015
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister